

In Krankenanstalten starben 149 Personen, dar. 11 von Ausserhalb zur Behandlung. In die grösseren Krankenhäuser wurden in dieser Woche 651 Patienten neu aufgenommen; Bestand in denselben zu Ende der Woche 3355. Unter den 17 gewaltsamen Todesfällen und Vergiftungen sind 9 als Selbstmorde bezeichnet.

— Veröffentlichungen des Kaiserl. Gesundh.-Amtes No. 14, 19. bis 25. März. — Aus den Berichtstädten 4388 Sterbefälle gemeldet, entspr. 27,1 pro Mille und Jahr (27,4); Lebendgeborene der Vorwoche 6093; Antheil der Säuglingssterblichkeit an der Gesamtmortalität 31,8 Proc. (32,5). Diese No. enthält ausser den Jahresübersichten über die Sterblichkeit des Jahres 1881 in den Städten Augsburg, Breslau und Wien noch Notizen über das gelbe Fieber in Rio de Janeiro im Jahre 1881.

4. Sprechsaal.

In Veranlassung eines Specialfalls gestatte ich mir hierdurch die sehr ergebene Anfrage, ob die Just.-Min.-Verf. vom 14. Februar 1873, sowie vom 13. Januar 1874 — betr. die Liquidationen von Reisekosten und Tagegeldern der Medicinal-Beamten neben der Gebühr — als Declarationen zu dem Gesetz vom 9. März 1872, durch § 5 der Königl. Verordnung vom 17. September 1876 aufgehoben und daher als antiquirt zu betrachten sind, oder noch zu Recht bestehen. Meines Erachtens ist Letzteres der Fall.

Kreisphysicus Dr. St. in W.

Die Just.-Minist.-Verfüg. vom 14. Februar 1873 und 13. Januar 1874 sind durch § 5 der Königl. Verordnung vom 17. September 1876 mit Gesetzeskraft auf alle Geschäfte der Medicinalbeamten ausgedehnt, bestehen also noch zu Recht. Der Medicinalbeamte hat nach § 5 des Gesetzes vom 9. März 1872 die Wahl, entweder Gebühren (§ 3 l. c.) oder Tagegelder (§ 2 a.) zu liquidiren, jedoch nicht beides zugleich, falls das Geschäft incl. dem etwa erforderlichen Gutachten an einem und demselben Tage erledigt werden konnte. Nur dann können neben Tagegeldern noch Gebühren liquidirt werden, wenn nach dem Umfang des Geschäfts, für welches Gebühren zulässig sind, das erforderliche Gutachten am Tage der Reise nicht abgegeben werden konnte. Ebenso sind neben den Gebühren Tagegelder zulässig, wenn nach dem Umfange des Geschäfts oder der Entfernung vom Wohnorte letzteres nicht an einem Tage ausgeführt werden konnte, bez. eine mehrtägige Abwesenheit von Hause nothwendig machte.

XIII. Oeffentliches Sanitätswesen.

1. Allgemeine Gesundheitspflege.

— Pharmaceutisches. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ berichtet aus Dortmund über eine Gerichtsverhandlung, wobei ein Apotheker sich wegen des Verkaufs künstlich hergestellten Tokayers damit entschuldigte, dass er gar nicht im Stande sei, eine Wein-Analyse zu machen; dazu bemerkt das genannte Blatt anscheinend officiös:

Damit ist ein Missstand blossgelegt, dessen baldigste Beseitigung nicht dringend genug gewünscht werden kann. Noch so sorgfältig redigirte Arzneibücher, sowie die schärfste Controle des Apothekenbetriebes bieten keine ausreichenden Garantien, so lange der Apotheker es in der Hand hat, beim Verkaufe unreiner oder gefälschter Mittel hinter die Angabe mangelnder wissenschaftlicher Qualification sich verschanzten zu können, beziehungsweise so lange derartige Behauptungen von kompetenter Seite als discutabel erachtet werden müssen. Solche Thatsachen drängen mit Nothwendigkeit zu einer Reform des pharmaceutischen Unterrichtswesens, bezüglich deren Herbeiführung der Vorstand des deutschen Apothekervereins bereits im vorigen Jahre beim Reichskanzler vorstellig geworden ist. Beim heutigen Stande der pharmaceutischen Hilfswissenschaften scheint eben die Gymnasial-Vorbildung der Apotheker ebenso wenig, als das viel zu kurze dreisemestrige Universitätsstudium zu genügen. Eine voraussichtlich nahe bevorstehende Erhöhung der Anforderungen wäre deshalb um so berechtigter, je mehr die Ansprüche an andere wissenschaftlich gebildete Stände längst in die Höhe gegangen sind und als eine bessere Vorbildung wesentlich mit dazu beitragen wird, jüngeren unbemittelten Pharmaceuten eine aussichtsreichere Zukunft zu eröffnen.

— Baden. Durch landesherrliche Verordnung wird ein Landes-Gesundheitsrath errichtet, welcher die Aufgabe hat, Angelegenheiten des Medicinalwesens und darauf bezügliche Gesetze und Verordnungen zu begutachten, sowie Wünsche und Beschwerden zur Kenntniss des Ministeriums des Innern zu bringen.

2. Epidemiologie.

— Cholera. Der „Reichs-Anz.“ schreibt: „Amtlichen Nachrichten zufolge hat der internationale Gesundheitsrath in Alexandrien mit Rücksicht darauf, dass die Cholera in Bombay jeden epidemischen Charakter verloren hat, die Quarantäne für die Bombay und Aden berührenden Schiffe unter der Bedingung aufgehoben, dass bei der ärztlichen Untersuchung auf denselben kein unterwegs vorgekommener choleraverdächtiger Fall constatirt wird. Die übrigen indischen Häfen sind bereits vor einigen Wochen ausser Kontumaz erklärt worden. Ebenso ist Seitens des Gesundheitsrathes den noch in El-Wisch und Tor in Quarantäne liegenden Mekkapilgern freie Pratik gegeben und, da die Pilgerzeit vorüber ist, auch keine Cholerafälle im Hedjas mehr vorgekommen sind, das auf die Pilger bezügliche Reglement vom 15. November d. J. ausser Kraft gesetzt worden.“

3. Medicinalstatistik.

— Berlins Gesundheitsverhältnisse XI. In der elften Jahreswoche, 12. bis 18. März, starben 580, entspr. 26,0 pro Mille und Jahr der fortgeschriebenen Bevölkerung (1,162,800), gegen die Vorwoche (566, entspr. 25,4), eine Zunahme der Mortalität. Innerhalb ihres ersten Lebensjahres starben 194 od. 33,4 Proc., gegenüber dem durchschnittlichen Antheil der Säuglingssterblichkeit für diese Jahreswoche (32,9), ein ungünstiges Verhältniss: im Alter bis zu fünf Jahren überhaupt starben 295 od. 50,8 Proc., in der Vorwoche betragen diese Antheile 33,6 bez. 53,3 Proc. der Gestorbenen. Von den gestorbenen Säuglingen erhielten natürliche Nahrung (Mutter- bez. Ammenmilch) 39, künstliche Nahrung, Thiermilch oder Milchsurrogate 93 und gemischte Nahrung 21.

Unter den wichtigen Krankheitsformen haben in dieser Woche namentlich die acuten Affectionen der Athmungsorgane eine erhöhte Todtenzahl aufzuweisen, aber auch der Diphtherie erlagen immer noch eine beträchtliche Anzahl, ebenso waren Krankheiten des Verdauungsapparates häufiger tödtlich; Erkrankungen an Unterleibstypus und Scharlach häufiger zur Anzeige gelangt:

11. Jahres- woche. 12.—18. März	Unterleib- typhus.	Fleck- typhus.	Pocken.	Masern.	Scharlach.	Diphtherie.	Kindbett- fieber.
Erkrankungen	9	—	—	51	28	140	5
Sterbefälle	3	—	—	1	9	44	3